



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juli 2012 (16.07)  
(OR. en)**

**12072/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0901A (COD)**

---

**CODEC 1822  
COUR 39  
INST 446  
JUR 365  
PE 322**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 2. bis 5. Juli 2012)

---

**I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier eine Einigung in erster Lesung zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin, Frau Alexandra THEIN (ALDE - DE) im Namen des Rechtsausschusses eine Abänderung an dem Verordnungsentwurf vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Dieses Einvernehmen umfasste die Teilung des Verordnungsentwurfs, wobei die Prüfung des verbleibenden Teils des Antrags des Gerichtshofs, der die Besetzung des Gerichts betrifft, später erfolgen wird.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 5. Juli 2012 die einzige Abänderung an dem Verordnungsentwurf angenommen. Dieses Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments ist in der legislativen Entschließung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2012 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihres Anhangs I (02074/2011 – C7-0090/2011 – 2011/0901A(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Antrags des Gerichtshofs, der dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet wurde (02074/2011),
  - gestützt auf Artikel 257 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Entwurf eines Gesetzgebungsakts unterbreitet wurde,
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Absatz 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission (KOM(2011)0596),
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Gerichtshofs vom 8. Mai 2012,
  - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 30. Mai 2012,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Mai 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen;
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0185/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. stellt fest, dass unter Berücksichtigung der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs am 7. Oktober 2012 und der dringenden Notwendigkeit, eine Lösung zu finden, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichts für den öffentlichen Dienst garantiert, es erforderlich ist, die vorgeschlagenen Änderungen des Statuts in Bezug auf die Organisation des Gerichtshofs und des Gerichts und das Gericht für den öffentlichen Dienst ohne weitere Verzögerungen zu verabschieden, wie dies in dem Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. Mai 2012 zum Ausdruck kommt;
  3. behält sich die Prüfung des Teils des Antrags des Gerichtshofs, der die Besetzung des Gerichts betrifft, einem späterem Stadium vor,

4. beschließt, in naher Zukunft im Parlament eine Aussprache zu den Vorzügen der Einführung von Sondervoten am Gerichtshof durchzuführen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, dem Gerichtshof, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P7\_TC1-COD(2011)0901A**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

█

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel

█ 257 Absätze 1 und 2 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2012.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Verbesserung der Beteiligung aller Richter an den Entscheidungen der Großen Kammer des Gerichtshofs sollte die Zahl der Richter erhöht werden, die an diesem Spruchkörper beteiligt sein können, und die automatische Beteiligung *aller* Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern sollte abgeschafft werden.
- (2) Die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern in der Großen Kammer und im Plenum sollte entsprechend angepasst werden.
- (3) Die starke Zunahme der Aufgaben *des* Präsidenten des Gerichtshofs *und des* Präsidenten des *Gerichts* erfordert sowohl bei dem Gerichtshof als auch *bei dem Gericht* die Einrichtung des Amtes eines Vizepräsidenten ■ , der den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- 
- (4) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung ist die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ständig gestiegen.

- (5) Die Zahl der beim Gericht eingehenden Rechtssachen übersteigt die Zahl der von ihm jährlich erledigten Rechtssachen, was eine bedeutende Erhöhung der Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen und eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge hat.
- (6) *Es besteht eine fortdauernde Notwendigkeit, etwas gegen Verzögerungen zu unternehmen, die durch die hohe Arbeitsbelastung des Gerichts entstehen; deshalb ist es angebracht, darauf hinzuwirken, dass bis zur teilweisen Neubesetzung des Gerichts im Jahr 2013 geeignete Maßnahmen ergriffen werden.*
- (7) *Im Hinblick auf die teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs am 7. Oktober 2012 und im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. Mai 2012 sollten in einem ersten Schritt nur Änderungen der Satzung, die die Organisation des Gerichtshofs und des Gerichts betreffen, erlassen werden. Die Prüfung des Teils des Antrags des Gerichtshofs, der die Besetzung des Gerichts betrifft, sollte später erfolgen.*
- (8) *Die das Gericht für den öffentlichen Dienst betreffenden Änderungen sollten im Hinblick auf die Dringlichkeit einer Lösung, die die Gewähr für seinen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf bietet, zusammen mit den Änderungen, die den Gerichtshof betreffen, erlassen werden.*
- (9) Damit die Fachgerichte zufriedenstellend weiterarbeiten können, wenn ein Richter fehlt, der, ohne dass er als voll dienstunfähig anzusehen ist, dauerhaft daran gehindert ist, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen, ist die Möglichkeit vorzusehen, diesen Gerichten Richter ad interim beizuordnen.
- (10) Das Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und sein Anhang I sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

- (1) Folgender Artikel wird eingefügt:

**„Artikel 9a**

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten **nach Maßgabe der Verfahrensordnung**. Er vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert **oder** sein Amt unbesetzt ist ■ .“

- (2) Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Große Kammer ist mit fünfzehn Richtern besetzt. Den Vorsitz führt der Präsident des Gerichtshofs. Der Großen Kammer gehören außerdem der Vizepräsident **des Gerichtshofs** sowie **nach Maßgabe der Verfahrensordnung drei der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern** und weitere Richter an.“



(3) Artikel 17 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nur dann gültig, wenn elf Richter anwesend sind.

Die vom Plenum getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn siebzehn Richter anwesend sind.“

(4) Artikel 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das mündliche Verfahren umfasst die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlussanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.“

(5) Artikel 39 Absatz 2 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

**„Die in Absatz 1 genannten Befugnisse können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vom Vizepräsidenten des Gerichtshofs ausgeübt werden.**

Bei Verhinderung des Präsidenten **und des Vizepräsidenten** werden **diese** durch **■** einen anderen Richter nach Maßgabe der Verfahrensordnung vertreten.“

(6) *Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*„Artikel 9 Absatz 1, Artikel 9a, die Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 18 finden auf das Gericht und dessen Mitglieder Anwendung.“*

(7) Artikel 62c wird folgender Absatz angefügt:

„Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem in Artikel 257 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezeichneten Verfahren den Fachgerichten Richter ad interim beordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. In diesem Fall legen das Europäische Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter *ad interim* ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Einzelheiten ihrer Amtsausübung und die Umstände fest, unter denen das Amt endet.“

## Artikel 2

In Anhang I des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird Artikel 2, dessen derzeitiger Wortlaut zu Absatz 1 wird, folgender Absatz angefügt:

„(2) Den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Richtern werden Richter ad interim beigeordnet, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen.“

## Artikel 3

***Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.***

Artikel 1 Nummer 1, 2, 3 **5 und 6 gilt ab** der nächsten teilweisen Neubesetzung der Richterstellen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union **.**

**█**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*